Satzung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren nach § 3 (2) Hamburgisches Hochschulgesetz

Präambel

Gemäß § 3 (2) des Hamburgischen Hochschulgesetzes sorgt die Universität Hamburg dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. Diesem Ziel dienen Qualitätsbewertungsverfahren auf allen Ebenen der Universität, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen sind. Für das Universitäts-Klinikum Eppendorf (UKE) gelten als Klinikum darüber hinaus die allgemeinen medizinischen Vorschriften zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen unter Einschluss der Vorgaben des 5. Sozialgesetzbuchs.

§ 1 Allgemeine Ziele

- 1. Die Universität Hamburg führt systematisch und regelmäßig Qualitätsbewertungsverfahren durch. Sie dienen vor allem dazu,
 - Ziele, Prozesse, Strukturen, und erreichte Ergebnisse in den Einrichtungen der Universität zu erheben und zu bewerten,
 - Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Bereichen zu erarbeiten und
 - Orientierung und Entscheidungshilfen für die jeweilige Struktur- und Entwicklungsplanung aufzuzeigen.

Qualitätsbewertungsverfahren dienen durch Veröffentlichung ihrer wesentlichen Ergebnisse auch der Information und der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

2. Qualitätsbewertungsverfahren schließen die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ein.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- 1. Qualitätsbewertungsverfahren werden in enger Zusammenarbeit mit den zu bewertenden Bereichen und Einrichtungen durchgeführt.
- 2. Qualitätsbewertungsverfahren werden systematisch und regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus sind anlassbezogene Qualitätsbewertungsverfahren möglich.
- Qualitätsbewertungsverfahren legen in der Regel eine Selbstdarstellung der zu bewertenden Bereiche bzw. Einrichtungen zugrunde. Zur Qualitätsbewertung werden interne und externe Sachverständige herangezogen. Die bewerteten Bereiche bzw. Einrichtungen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 4. Studierende werden in den sie betreffenden Fragen, regelhaft bei der Bewertung der Lehre und des Studiums einbezogen. Werden dafür Gremien gebildet, wirken Studierende darin mit.
- 5. Die Universität sorgt für eine gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter an Qualitätsbewertungsverfahren.

6. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität bemühen sich um höchstmögliche Qualität der Aufgabenerfüllung und sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben verpflichtet, an der Durchführung von Verfahren zur Qualitätsbewertung mitzuwirken.

§ 3

Gegenstände und Durchführungsrhythmen von Qualitätsbewertungen

- 1. Im Rahmen von Qualitätsbewertungsverfahren können insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche einzeln oder gemeinsam betrachtet werden:
 - Studium und Lehre.
 - Forschung,
 - Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Technologie- und Wissenstransfer,
 - Dienstleistungen,
 - Gleichstellung,
 - Internationalität,
 - Interdisziplinarität und Technologiefolgenabschätzung
 - Personalrekrutierung und -entwicklung,
 - Akademische Selbstverwaltung, Leitung und Verwaltung.
- 2. Als zu betrachtende Bereiche und Einheiten kommen alle organisatorischen und funktionalen Einheiten auf allen Ebenen der Universität in Betracht.
- Eine Qualitätsbewertung von Studium und Lehre wird regelmäßig und systematisch durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine systematische Berichterstattung über die Qualität von Studium und Lehre.
 - Unabhängig davon sollen regelmäßig in von den Fakultäten gesteuerten Verfahren Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden erfolgen.
- 4. Eine Qualitätsbewertung der Forschung und der Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses soll in der Regel alle fünf Jahre in Form einer externen Evaluation bzw. Begutachtung erfolgen. Bei der Bewertung der Forschung sollen regelhaft der Wissens- und Technologietransfer und die wissenschaftlichen Dienstleistungen einbezogen werden.
 - Ferner beteiligt die Universität Hamburg sich an etablierten überregionalen Qualitätssicherungsverfahren. Darüber hinaus erfolgt eine systematische Berichterstattung über die Qualität von Forschung und der Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 5. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages wird im Rahmen einer systematischen Berichterstattung bewertet. Darüber hinaus werden Aspekte der Gleichstellung regelhaft bei Verfahren der Qualitätsbewertung einbezogen.
- 6. Die Erfüllung des Zieles der Internationalisierung wird im Rahmen einer systematischen Berichterstattung bewertet. Darüber hinaus werden Aspekte der Internationalisierung regelhaft bei Verfahren der Qualitätsbewertung einbezogen.

§ 4

Zuständigkeiten bei der Einleitung von Qualitätsbewertungsverfahren

1. Qualitätsbewertungsverfahren werden vom Präsidium oder von den Dekanaten der Fakultäten nach Anhörung der zu bewertenden Bereiche bzw. Einrichtungen eingeleitet. Die verwendeten Verfahren müssen den in den §§ 2 und 5 genannten Grundsätzen und Standards entsprechen.

- 2. Systematische Qualitätsbewertungen, die für alle Bereiche bzw. Einrichtungen der Universität durchgeführt werden bzw. gesamtuniversitäre Aufgaben betreffen, liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums. Es kann bei Bedarf auch anlassbezogene Qualitätsbewertungsverfahren initiieren.
- 3. Kontinuierliche Qualitätsbewertungen mit dem Ziel einer Überprüfung der Erreichung der angestrebten Ziele auf Ebene der Fakultäten in den in § 3 (1) dieser Satzung genannten Tätigkeitsbereichen liegen in der Zuständigkeit der Dekanate der Fakultäten. Sie können bei Bedarf auch anlassbezogene Qualitätsbewertungsverfahren initiieren.
- 4. Verfahren der Qualitätsbewertung können auch auf Antrag eines Bereiches bzw. einer Einrichtung der Universität eingeleitet werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Präsidium bzw. dem Dekanat der zuständigen Fakultät. Bei unterschiedlichen Voten innerhalb einer Fakultät entscheidet das Präsidium.

§ 5 Bewertungsverfahren, -standards und -kriterien

- Das jeweils eingesetzte Verfahren zur Qualitätsbewertung wird einheits- und tätigkeitsspezifisch in Abstimmung mit den zu bewertenden Bereichen bzw. Einrichtungen festgelegt. Die Erhebungs- und Darstellungsmethoden werden dabei so gewählt, dass sie in einem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag stehen. Bei der Auswahl der jeweils eingesetzten Verfahren finden überregionale "best practice"-Beispiele Berücksichtigung.
- 2. Qualitätsbewertungen können u. a. in folgenden Verfahren durchgeführt werden:
 - Evaluation und externe Begutachtung,
 - (Re-)Akkreditierung von Studiengängen und institutionelle (Re-)Akkreditierung,
 - Beteiligung an etablierten überregionalen Qualitätssicherungsverfahren,
 - Befragungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, weiteren Mitgliedern sowie mit der Universität in Verbindung stehenden Dritten.
 - Wirkungsanalyse von Auswahlverfahren, Anreizsystemen, Fördermaßnahmen, Betreuungsprogrammen und der Ressourcensteuerung,
 - Prozessanalyse von Organisations-, Leitungs-, Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen,
 - Auswertung von Ergebnissen aus Rating-, Ranking- und Benchmarkingverfahren,
 - internes und externes Berichtswesen zu Zielen und Zielerreichung, Strukturen und Aufgabenwahrnehmung.

In Abhängigkeit von den Zielen und Methoden der entsprechenden Qualitätsbewertung können daneben auch andere einheits- bzw. tätigkeitsspezifische Verfahren der Qualitätsbewertung zur Anwendung kommen.

- In Zusammenarbeit mit den zu bewertenden Bereichen bzw. der zu bewertenden Einrichtung werden die Bewertungsstandards und -kriterien vom Präsidium bzw. vom Dekanat der zuständigen Fakultät festgelegt.
- 4. Dabei sind die in den jeweiligen Bereichen und Einrichtungen allgemein anerkannten Bewertungsstandards und ggf. fächerspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

§ 6 Sachverständige

- Der zu bewertende Bereich bzw. die zu bewertende Einrichtung kann dem Präsidium bzw. dem Dekanat der zuständigen Fakultät interne und externe Sachverständige vorschlagen. Über die Auswahl und Bestellung der Sachverständigen entscheidet das Präsidium bzw. das Dekanat der zuständigen Fakultät.
- 2. Bei der Auswahl der Sachverständigen sind vor allem einschlägige Kompetenz und Erfahrung sowie eine weitestgehende Urteilsunabhängigkeit zu gewährleisten.

§ 7 Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren

- Die Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren werdendem zu bewertenden Bereich bzw. der bewerteten Einrichtung und dem Präsidium bzw. dem Dekanat der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt.
- 2. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsbewertung vereinbaren das Präsidium bzw. das Dekanat der zuständigen Fakultät mit dem bewerteten Bereich bzw. der bewerteten Einrichtung die umzusetzenden Maßnahmen.
- 3. In der Vereinbarung werden in der Regel die Ziele, die Maßnahmen, die Zuständigkeiten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen, der dafür vorgesehene Zeitraum, die Berichtspflichten und erforderlichenfalls die Übernahme entstehender Kosten festgelegt.
- 4. Die Umsetzung der Vereinbarung wird regelmäßig überprüft.

§ 8 Datenschutz

- Bei der Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren sind die Regelungen der "Satzung der Universität Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten" vom 25.11.2004 zu beachten. Bei der Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden findet § 111 Abs. 2 HmbHG Anwendung.
- 2. Die Mitglieder der Universität sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, alle für Qualitätsbewertungsverfahren erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um studien- und lehrbezogene Daten, forschungs-, transfer- und dienstleistungsbezogene Daten, Daten zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses, Daten zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und der Internationalisierung, Daten zur Akademischen Selbstverwaltung, Daten zu Leitung und Verwaltung sowie um gruppenbezogene Daten handeln.
- 3. Personenbezogene Daten nach § 6 und Anlage 2 der in Ziffer 1 genannten Satzung dürfen bei Verfahren der Qualitätsbewertung nur verarbeitet werden, sofern dies für den Bewertungszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unerlässlich ist. Dabei ist der zugelassene Umfang der Datenerhebung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu begrenzen und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung des entsprechenden Qualitätsbewertungsverfahrens eingesetzt und nicht außerhalb des mit dem Verfahren befassten Personenkreises zugänglich werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
- 4. Das Präsidium bzw. das Dekanat gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre

- Kenntnis zu der mit dem Qualitätsbewertungsverfahren verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach einem Jahr.
- 5. Die von einem Qualitätsbewertungsverfahren betroffenen Personen sind bzw. der betroffene Personenkreis ist über das Qualitätsbewertungsverfahren im Vorwege zu informieren. Die Informationspflicht liegt bei dem Präsidium bzw. dem Dekanat der zuständigen Fakultät.
- 6. Die Ergebnisse von Qualitätsbewertungsverfahren werden im Benehmen mit der bewerteten Einheit bzw. dem bewerteten Tätigkeitsfeld veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 27.09.2007 in Kraft.
- 2. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Erfahrungen mit dieser Satzung hinsichtlich ihrer Handhabung und Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf für eine Überarbeitung genutzt.

Hamburg, den 27.09.2007